

Der Heiligsprechungsprozeß des Kardinals Bellarmin

Zu seinem Abschluß am 29. Juni 1930

Manche Heiligsprechungsprozesse haben sich durch Jahrhunderte hingezogen. Bekannt ist etwa der der Stifter des Servitenordens aus dem 13. Jahrhundert, der erst im Jahr 1888 sein Ende fand. Andere haben sich durch nicht geringe Schwierigkeiten vonseiten des Promotor fidei, meist Advocatus diaboli genannt, hindurchkämpfen müssen. Beide Hemmnisse zugleich sind selten so klar zu Tage getreten wie bei dem Heiligen, der erst seit dem Feste der Apostelfürsten diesen Titel führt: dem Erzbischof und Kardinal Robert Bellarmin aus der Gesellschaft Jesu. Das dürfte ein zureichender Grund sein, bei diesem Anlaß einen Überblick über die Geschichte dieses Prozesses zu geben.

Leben, Persönlichkeit und Bedeutung des neuen Heiligen sind in dieser Zeitschrift schon gewürdigt worden, als man den dreihundertsten Jahrestag seines Todes beging (1921) und seine Seligsprechung feierte (1923)¹. Es genügt daher ein kurzer Aufriß seines Lebens und Wirkens.

Robert Franz Romulus wurde im Jahre 1542 am Feste des hl. Franz von Assisi geboren. Sein Geburtsort ist das toskanische Bergstädtchen Montepulciano, sein Vater Vinzenz war ein wenig begüterter Edelmann, seine Mutter Cinzia aus der Familie Cervini die Schwester des heiligmäßigen Papstes Marzellus II. Fast 18 Jahre alt trat Robert in die Gesellschaft Jesu ein, die er am Jesuitengymnasium seiner Vaterstadt kennen gelernt hatte. Von einschneidender Bedeutung für seine Lebensarbeit wurde es, daß seine Obern ihn nach den Studien und der ersten vorbereitenden Lehrtätigkeit im Jahre 1569 nach Löwen sandten. War auch der erste Zweck dieser Versetzung, ihn zum akademischen Prediger zu machen, so mußte Bellarmin doch bald schon den Lehrstuhl der Dogmatik besteigen. An einer Universität, die dem protestantischen Deutschland so nahe war, und die in ihrem Professorenkollegium einen Bajus hatte, bot sich von selbst die Gelegenheit, die Kontroversfragen zu studieren. Der junge Professor stellte seine rasche Auffassungsgabe, seinen scharfen Verstand und sein ausgezeichnetes Gedächtnis ganz in den Dienst dieser Aufgabe. Die erreichbaren Schriften der Kirchenväter, der Scholastiker, der Häretiker arbeitete er mit unglaublichem Fleiß durch, trug an Hand der Theologischen Summa mit stets wachsendem Erfolg seine Lehre vor und wies zugleich mit bescheidener Klugheit die Irrtümer seines Kollegen zurück. So war er nach seiner Rückkehr in die Heimat aufs beste vorgebildet, den Lehrstuhl der Kontroversen am Römischen Kolleg zu übernehmen, um die zahlreichen Theologiestudenten aus Deutschland und England mit den Irrlehren und deren Widerlegung bekannt zu machen. Auch diese ehrenvolle, aber nicht leichte Aufgabe wußte er mit seltenem Geschick zu lösen. In den Wirrwarr

¹ Der ehrw. Kardinal Robert Bellarmin S. J., in dieser Zeitschr. Bd. 101 (1921), S. 430 bis 437; Zum Charakterbild des sel. Kardinals Robert Bellarmin S. J., ebd. Bd. 105 (1923), S. 193—201.

der Meinungen brachte er durch ein bis heute mustergültiges System Ordnung, sein ungeheures positives Wissen gerade auch in der gegnerischen Literatur verschaffte ihm Achtung, und seine festgegründeten, der Heiligen Schrift und der scholastischen Theologie entnommenen Beweise ließen in ihm den von Gott erwählten Vorkämpfer der römischen Kirche erkennen. Daher war seinen Vorlesungen, als er sie auf vielseitiges Drängen dem Druck übergab, ein ungeheurer Erfolg beschieden; die drei umfangreichen Folioebände erlebten mehr als 40 Auflagen und weckten mehr als 100 Gegenschriften.

Die überragende Gelehrsamkeit Bellarmins ward der Anlaß, daß Klemens VIII. am 3. März 1599 ihn ins Kardinalskollegium aufnahm. Zwar fiel er wegen seines Freimuts bald beim Papst in Ungnade und wurde zum Erzbischof von Kapua ernannt; doch war das für ihn eine Gelegenheit, auch die Tugenden eines reformeifrigen Seelenhirten in vollem Glanz erstrahlen zu lassen. Paul V. rief jedoch den gelehrten Theologen und klugen Berater gleich nach seiner Thronbesteigung (1605) wieder an seinen Hof. Nach Abschluß seines eigentlichen Lebenswerkes, der Kontroversen (1589), verfaßte Bellarmin noch eine große Zahl gelehrter theologischer Schriften, dazu einen Katechismus und tüchtige apologetische Arbeiten und nahm aktiv an allen wichtigen Angelegenheiten der Kirchenregierung Anteil: Vulgataausgabe, Versöhnung Heinrichs IV. mit der Kirche, Rechtsstreit mit Venedig, Galileiprozeß, Entwicklung der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis, Eingreifen des Papstes in den Verlauf des Dreißigjährigen Krieges usw.¹

I.

Als Ordensmann hatte Bellarmin ein makelloses Leben geführt, als Kontroversist hatte er sich einer damals außergewöhnlichen Milde und eines echten Verständnisses befleißigt, als Kardinal verschmähte er den Fürstenprunk und verkörperte ähnlich wie Karl Borromäus den Geist der katholischen Gegenreformation. So ist es nicht zu verwundern, daß man ihn schon zu Lebzeiten als einen Heiligen verehrte. Nachdem er am 17. September 1621 im Noviziatshaus seines Ordens auf dem Quirinal gestorben war, wurden bald die ersten Schritte für seine Heiligsprechung getan. In Rom, Kapua, Montepulciano und Neapel fanden die bischöflichen Voruntersuchungen über sein Leben statt. Als dann im Jahre 1627 von Urban VIII. der apostolische, d. h. von den Kongregationen und Tribunalen des Heiligen Stuhles in Rom, Kapua, Parma, Montepulciano zu führende Prozeß angeordnet wurde, erhielt Bellarmin, wie es bis zur letzten Neuordnung üblich war, den Titel eines „Ehrwürdigen Dieners Gottes“.

Doch jetzt, in den ersten Anfängen schon, trat eines der vielen und verschiedenartigen Hindernisse ein, die den Prozeß in Zukunft fast auf Schritt und Tritt begleiten sollten. Diesmal war es ein rein äußeres, eine kirchenrechtliche Formalität. Im Jahre 1634 verfügte nämlich Urban VIII. einschneidende Änderungen im Prozeßverfahren. Die wichtigste für die Sache Bellarmins

¹ E. Raig v. Freng S. J., Der sel. Kardinal Robert Bellarmin S. J., ein Vorkämpfer für Kirche und Papsttum. Freiburg 1923. Ein viel ausführlicheres Leben in zwei Bänden ist in England erschienen: James Brodrick S. J.: The Life and Work of Blessed Robert Francis Cardinal Bellarmino S. J. with an introduction by His Eminence Cardinal Ehrle S. J. London 1928.

war, daß die apostolischen Prozesse, die an den verschiedenen Orten zu Ende geführt waren, erst 50 Jahre nach dem Tode des Dieners Gottes von der zuständigen römischen Behörde — diese war nach dem gleichen Dekret nur noch die Ritenkongregation und nicht, wie bis dahin, das Tribunal der Rota — geprüft und gutgeheißen werden durften. Fast 90 Aussagen vereideter Zeugen lagen vor und dazu glänzende Gutachten von 15 Kardinälen, aber sie mußten in den Archiven ruhen, bis Urbans Nachfolger Alexander VII. unter Erteilung der nötigen Dispensen schon im Jahre 1655 die Wiederaufnahme des Verfahrens gestattete. Auch jetzt konnte man nicht einfach an das bisherige Ergebnis anknüpfen, sondern mußte erst eine gleichfalls durch Urban VIII. gestellte Vorbedingung erfüllen: es mußte festgestellt werden, ob man dem Diener Gottes keinen verfrühten öffentlichen Kult habe zuteil werden lassen, der den Verdacht einer künstlichen Beeinflussung des Prozesses als begründet erscheinen ließ.

Erst 20 Jahre später, im Jahre 1675, war ein greifbarer Erfolg der Vorarbeiten zu verzeichnen: die früheren apostolischen Prozesse wurden anerkannt, die Schriften Bellarmins gutgeheißen, unstatthafte Verehrung als nicht geschehen erklärt. Klemens X. erlaubte daraufhin, daß der dritte und wichtigste Teil des Prozesses seinen Anfang nehme; es ist das die Untersuchung der heldenhaften Tugend vor dem Tribunal der Ritenkongregation selbst. Wie damals geht sie heute noch in folgender Weise vor sich: Einleitung und Führung des Prozesses betreibt ein Vertreter der Diözese oder des Ordens, dem der Diener Gottes angehört hat; er bringt vor allem die notwendigen Dokumente bei. Der offizielle Anwalt ist jedoch der Ponens oder Relator, den der Papst aus der Reihe der Kardinäle ernennt. Neben ihm stehen die Advokaten, die die Sache im positiven, und der Promotor fidei, der sie im negativen Sinn, d. h. auf ihre Unfechtbarkeit hin, untersucht. Es handelt sich ja um ein eigentliches Prozeßverfahren. Heute hält die Ritenkongregation 3 offizielle Sitzungen ab: an der vor-vorbereitenden (*anteparaeparatoria*) beteiligen sich nur die Konsultoren und Beamten der Kongregation, an der vorbereitenden (*paraeparatoria*) dazu die Kardinäle, die ihre Mitglieder sind; in der wichtigsten und endgültigen (*generalis*) führt der Heilige Vater selbst den Vorsitz¹. Im 17. Jahrhundert fiel die erste der drei Sitzungen noch weg. Die Erlaubnis des Papstes bewirkte, daß die Akten und Gutachten für die vorbereitende Versammlung, hauptsächlich aus den früheren Prozeßakten, zusammengestellt und in dieser selbst eine Entscheidung darüber abgegeben werden konnte. Man fertigte also ein *Summarium* über das Tugendleben Bellarmins in der gewohnten systematischen Ordnung der göttlichen und sittlichen Tugenden; der Promotor fidei Prosper Bottini machte schriftlich seine Einwendungen, die von den zwei Advokaten ebenso widerlegt wurden. Das über 150 Foliosseiten umfassende Aktenstück, dessen einzelne Angaben mit peinlichster Genauigkeit belegt sind, wurde den Konsultoren zur Prüfung vorgelegt. Am 1. September 1675 hielten sie die vorbereitende Versammlung ab, an der 21 Mitglieder aus dem Welt- und Ordensklerus teilnahmen. Einer, Msgr. Piazza, der zum ersten Mal bei einer solchen Sitzung erschienen war, enthielt sich des Urteils,

¹ Vgl. Kirchliches Gesetzbuch, Kanon 1999—2141.

alle übrigen gaben ein zustimmendes Votum ab. Diese seltene Einhelligkeit ließ für den Fortgang des Prozesses das Beste hoffen. Aber der Tod des Papstes verschob die Generalkongregation bis zum 26. September 1677, und einige Urteile lauteten jetzt für Bellarmin nicht günstig. Von den 17 Kardinalen äußerten sich nur 10, von den 21 Konsultoren 18 positiv. Zwar wurde die nötige Zweidrittelmehrheit erreicht, doch Innozenz XI. gab sein ausschlaggebendes Endurteil nicht ab. Benedikt XIV. glaubte das einer gewissen Unentschlossenheit seines Vorgängers zuschreiben zu müssen.

Von den noch vorhandenen Meinungsäußerungen ist die des später seliggesprochenen Kardinals Barbarigo, des reformeifrigen Bischofs von Padua, von besonderem Wert, weniger wegen der von ihm beigebrachten Einzelheiten — sie sind den Einwänden des Promotors entnommen, die dieser selbst als befriedigend gelöst erklärt — als wegen der ganzen Einstellung des Kardinals. Die Makellosigkeit von Bellarmins Leben gibt er zu, aber für die Heiligsprechung verlangt er mehr: heroische Akte wie von „einem ganz sich selbst abgestorbenen und in Gott verwandelten Menschen“. Die Akte, die Barbarigo, wie einige andere Kardinäle, meint, sind Übungen außergewöhnlicher Buße und Selbstverdemütigung. Allerdings muß man diese unter bestimmten Umständen als lobenswert und heldenhaft bezeichnen, aber körperliche Konstitution und Berufsleben Bellarmins standen dem im Wege; sie sind dazu gar nicht erfordert, um den Begriff heroischer Tugend zu verwirklichen. Selbst was sich tatsächlich bei Bellarmin findet: ein selten langes Tugendleben und das Strahlen seines Lichtes vor der ganzen Welt, gehört nicht notwendig dazu; treue und vollkommene Pflichterfüllung, bei der keine oder nur wenige und geringe Sünden unterlaufen, übersteigt die gewöhnlichen Kräfte des Menschen im gefallenem Zustand und ist schon der sichere Ausweis einer starken und heroischen Gottesliebe. So hat es der klassische Autor in Heiligsprechungsfragen, Benedikt XIV., unumwunden erklärt und nach ihm Benedikt XV. in unserem Prozeß ausgesprochen; das bestätigen die Leben mancher anderer Heiligen, etwa des hl. Johannes Berchmans und der hl. Theresia vom Kinde Jesu. Die strengere Auffassung dürfte wohl an dem historischen Begriff der Heiligkeit orientiert sein, wie ihn die ersten Jahrhunderte nahelegten: das Martyrium mußte durch harte äußere Opfer ersetzt werden.

Diese wesentliche Heroizität hat Bellarmin ohne Zweifel besessen. Das steht uns heute allerdings in erster Linie fest durch das Urteil der Kirche, das Benedikt XV. in dem Dekret zur Seligsprechung abgegeben hat. Aber auch die Gründe, die bei ihm dafür sprechen, sind uns leicht einsichtig. Schnell und ohne Schwanken, ständig und ohne Unterbrechung, ganz und ohne Fehlen die Tugend zu üben, das ist überaus schwierig. Bellarmin finden wir stets in angestrengter Pflichterfüllung im Dienst seines Ordens oder der Kirche. Schwächliches Zagen, Zurückweichen, Ausrufen kennt er nicht. Der unermüdlische Schriftsteller, Seelenhirt, Korrespondent kann sich selbst in der Nähe des Todes das seltene Zeugnis geben, sich keiner ganz freiwilligen lässlichen Sünde bewußt zu sein. Seelenführer und Vertraute stimmen damit überein. Bei seinen zahllosen Arbeiten, die meist höchste geistige Konzentration erfordern, bewahrt er eine solche Herrschaft über sich, daß er sie jeden Augen-

blick aufgeben kann, nicht bloß, um mit einem Gast liebevoll zu plaudern, sondern auch, um eine Hore des Breviers zu beten, als lebte er ganz der Beschauung. Von Jugend an auf den Leuchter erhoben und der Gefahr ausgesetzt, sich an die irdische Ehre zu verlieren, weilt er doch schon damals mit seinen liebsten Gedanken im Himmel. Seine körperlichen Bußen sind sicher nicht außergewöhnlich; aber einfachen Haushalt, frugalen Tisch, strenge Ausnützung der Zeit, kurzen Schlaf, Abtötung der Sinne, das alles behält er als Kardinal nach Möglichkeit bei, wie er es als Ordensmann gelernt hatte. Finden wir keine Ekstasen und Visionen bei ihm und kein sicheres Zeichen für eingegoffene Beschauung, so besitzt er den Wandel in Gottes Gegenwart, und die Gaben des Heiligen Geistes haben sich in ihm vor allem in der Klugheit des Beraters und der Mannhaftigkeit des Apologeten ausgewirkt.

So schließt dieser erste Abschnitt des Prozesses die im ganzen ruhige und sachliche Diskussion der Tugenden mit dem Urteil des Promotors Bottini: „Da die von mir vorgebrachten Schwierigkeiten vorzüglich gelöst worden sind, bin ich der Ansicht, daß der heroische Grad der göttlichen und sittlichen Tugenden durchaus feststeht.“

Eine Ausnahme und zugleich ein Vorspiel für den nächsten Abschnitt bildet nur das Votum des Kardinals Dezius Uzzolini. Benedikt XIV. nennt es später mehr satirisch und spöttisch als solid und begründet; es sei dazu von den Advokaten gut widerlegt worden.

II.

Die folgende Etappe des Prozesses, der zunächst über dreißig Jahre ruhte, ist aufs engste mit dem Namen Benedikts XIV. verknüpft. Er, Prosper Lambertini, war Promotor fidei, als Klemens XI. im Jahre 1711 die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete. Der Promotor war der Ansicht, man solle den Prozeß wieder ganz von vorn beginnen; der Papst befahl, dort fortzufahren, wo der Stillstand eingetreten sei, d. h. eine neue Generalkongregation anzuberäumen. Insofern setzte sich jedoch Lambertinis Meinung durch, als ein neuer Überblick über Gang und Inhalt des Prozesses (*Informatio iuris et facti*) und neues Beweismaterial (*Summarium additionale*) beigebracht werden und eine neue schriftliche Auseinandersetzung zwischen Promotor und Advokaten stattfinden mußte. 350 gedruckte Foliosseiten kamen zu den Akten, als Wertvollstes die Meinungsäußerungen der Konsultoren von 1675. Die noch nicht ausdrücklich anerkannten bischöflichen Prozesse wurden jetzt erst für rechtskräftig erklärt, einige Schriften Bellarmins geprüft, die man früher übersehen hatte, mehr als 100 Bittschriften von kirchlichen und weltlichen Fürsten, von Städten und Universitäten um seine Seligsprechung wurden gesammelt und gedruckt. Weiter geschah aber nichts bis zum Tode Klemens' XI. (1721). Der Orden selbst ließ nämlich die Sache Bellarmins etwas zurücktreten hinter der seiner beiden jugendlichen Heiligen, Aloisius und Stanislaus, deren Heiligsprechung auch wirklich im Jahre 1726 erfolgte. Da keine *Congregatio generalis* stattfand, fehlt ein ausdrückliches Zeugnis, welche Stellung der Promotor zu der Frage genommen hat. Immerhin liegen genügende Indizien vor, daß er schon damals für die Seligsprechung eingetreten wäre, wenngleich er 20 Seiten mit Einwänden gegen die heroische

Tugend füllt. Wo er nämlich dieser Pflicht nachkommt, die ihm sein Amt auferlegt, beginnt er mit der Erklärung, im allgemeinen und in einigen Einzelfällen liege heroische Tugend vor, nur eine Reihe anderer spreche dagegen. Die Schwierigkeiten, die er dann vorbringt, hat er selbst zum großen Teil bald darauf gelöst in seinem Werk „Über die Selig- und Heiligsprechung“, und das Urteil, das er darin über die zur Kanonisation erforderliche heroische Tugend abgibt und mit Belegen gerade auch aus dem Prozeß Bellarmins versteht, zeigt klar, daß er sie in ihm verwirklicht findet¹.

Erst nachdem Lambertini als Benedikt XIV. den Stuhl Petri bestiegen hatte, wurde die Arbeit ernstlich weiterverfolgt. Der Relator oder Ponens, Kardinal Cavalchini, der früher selbst Promotor gewesen war, mußte einen ausführlichen Bericht ausarbeiten. Das Dokument von fast 250 Quartseiten bietet inhaltlich nicht allzu viel Neues; hauptsächlich wird das Tugendleben Bellarmins zusammenhängender und angenehmer lesbar dargestellt. Außerdem druckte man lobende Zeugnisse von mehr als 100 Schriftstellern über ihn ab. Die Kardinäle der Kongregation gaben auf Befragen des Papstes am 7. September 1748 ihre Meinung dahin ab, der Prozeß solle fortgesetzt und die Generalkongregation vorbereitet werden. Erst nach fünf Jahren, am 5. Mai 1753, fand diese statt. Der Papst selbst hielt eine Ansprache, in der er glänzendes Zeugnis für Bellarmin ablegte; von den Stimmen der 21 Kardinäle und 6 Konsultoren waren nur drei ungünstig, die der Kardinäle Passionei, York und Corsini, und doch war wieder der Ausgang ergebnislos. Benedikt XIV. ließ ein Dekret über die Heldenhaftigkeit der Tugenden weder veröffentlicht noch überhaupt anfertigen. Was war der Grund zu diesem anscheinend wenig folgerichtigen Vorgehen des Papstes?

Lange Zeit hat man geglaubt, die Einwände des Hauptgegners in diesem Prozeß, des Kardinals Passionei, hätten den Papst wankend gemacht. Erst im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts sind die wahren Ursachen ans Tageslicht gekommen durch Veröffentlichung der Korrespondenz des Papstes mit dem französischen Kardinal und Erzbischof von Lyon, Guérin de Tencin. Aus ihr ergibt sich ganz klar, daß der Papst von seiner Seite für die Seligsprechung war, ja sie für seine Pflicht hielt, daß aber Klugheitsrücksichten ihn hinderten, die gerade damals hochgehenden Wogen des Gallikanismus und Jansenismus noch mehr sich auftürmen zu lassen. Bellarmin hatte ja seit seiner Löwener Zeit gegen den Vorläufer des Jansenismus, den Dr. Michael Bajus, gekämpft, und sein Eintreten für die Rechte des Papstes auch in zeitlichen Dingen hatte zum Verbot eines seiner Bücher in Frankreich geführt. In seinem ersten Brief an Tencin, vier Tage nach der Sitzung, berichtet der Papst das gute Ergebnis und auch den Widerspruch Passioneis; doch werde ihn das mit Gottes Hilfe nicht abhalten, die weiteren Schritte zu tun, da er aus seiner früheren Tätigkeit als Promotor die Sache und die Tugenden Bellarmins besser kenne. Wenige Tage später antwortet der Kardinal und rät dringend von der Fortsetzung ab, weil der Papst nur Unannehmlichkeiten und die Kirche nur neue Angriffe zu erwarten habe, da Bellarmin so energisch gegen die in Frankreich herrschenden Auffassungen geschrieben

¹ De Servorum Dei Beatificatione et Beatorum Canonizatione 3. Buch, 21. u. 22. Kapitel.
Stimmen der Zeit. 119. 5.

hätte. „Das Feuer ist schon so groß geworden“, schreibt er etwas später, „daß man alles vermeiden muß, was es noch weiter ausbreiten könnte.“

Beweise für eine so düstere Auffassung lagen allerdings zur Genüge vor. Das Pariser Parlament hatte vor nicht allzu langer Zeit das Offizium Gregors VII., des großen Vorkämpfers der kirchlichen Freiheit, und die Heiligsprechungsbulle des entschiedenen Verteidigers Roms, Vinzenz von Paul, unterdrückt, das Parlament der Normandie eben in diesem Jahr 1753 Bellarmin als einen Feind der Krone Frankreichs erklärt und die Jansenistenzeitung seine Theologie mit der Axt belegt.

So hält es schließlich auch der Papst für besser, nicht Öl ins Feuer zu gießen, wie er selbst sich ausdrückt. Dabei versichert er nochmals, der Aufschub komme nicht von dem „Geschwäg“ (ciarle) Passioneis, sondern nur von den harten Zeitläufen. Diese wurden aber nicht besser, verschlimmerten sich vielmehr ständig. Bald schon begann der Kampf in Portugal gegen die Gesellschaft Jesu, der sich auf die andern Länder ausdehnte und endlich zur Aufhebung des Ordens durch Klemens XIV. im Jahre 1773 führte¹.

Außer diesem Briefwechsel ist auch die schriftliche Meinungsäußerung Benedikts XIV. nach der Sitzung vom Jahre 1753 in den Vatikanischen Archiven wieder gefunden worden. Der Papst beantwortet darin die Frage nach der heroischen Tugend mit einem einfachen Ja und fügt bei, er habe sich schon in seinem Werk über die Selig- und Heiligsprechung bemüht, das nachzuweisen; außerdem gibt er eine kurze Widerlegung der hauptsächlichsten Einwände, die er selbst als Promotor schon vorgebracht hatte.

Damit ist dieser zweite Abschnitt des Prozesses nicht durch eine objektive, wenn auch erfolglose Diskussion gekennzeichnet, sondern durch die Leidenschaft, die sich in Frankreich gegen Bellarmin erhob und die den Kardinal Dominikus Passionei zum Wortführer hatte. Dieser war das Haupt der Jansenisten in Rom und daher begreiflicherweise erbitterter Gegner des Jesuitenordens. Er tat, was er vermochte, um den glücklichen Ausgang des Prozesses zu hintertreiben, um so begreiflicher, da er selbst Ponens im Prozeß des „Heiligen“ der Jansenisten war, des Bischofs Palafox. Erst überreichte er dem Papst seine Einwände in einem lateinischen Gutachten; in der Sitzung von 1753 gab er sein Gegenurteil ab; dann veröffentlichte er unter Mißachtung der ihm auferlegten Schweigepflicht sein Urteil nebst einem Anhang in italienischer Sprache; er suchte den Papst selbst einzuschüchtern durch den Hinweis auf den französischen Hof und wirkte gleichzeitig erfolgreich auf die französische Diplomatie ein, dem Gegner des Gallikanismus die Ehre der Altäre nicht zuteil werden zu lassen. Denn im Jahre 1754 erhielt der französische Botschafter in Rom, Graf Choiseul, den ausdrücklichen Auftrag, dem Papst vorzustellen, eine Heiligsprechung Bellarmins werde in Frankreich niemals anerkannt. Neben Passionei kommen die Kardinäle York und Corsini

¹ J. Brucker S. J., La béatification de Bellarmin et Benoît XIV d'après la correspondance inédite de ce Pape, in: *Etudes* 67 (1896), 663—676; Enrico Rosa S. J., Il Cardinale Domenico Passionei e la causa di beatificazione del Ven. Cardinale Roberto Bellarmino secondo il carteggio di Benedetto XIV e altri documenti inediti. Estratto dalla „Civiltà Cattolica“, Rom 1918; Paul Dudon S. J., Où en est la cause de béatification du Cardinal Bellarmin? in: *Etudes* 157 (1918), 343—360.

nicht in Betracht; jener nicht, weil er geistig wenig bedeutend war, dieser nicht, weil er ebenso mit den Jansenisten in Verbindung stand; dazu bringen beide keine neuen Gedanken in ihren Gutachten vor. Die hauptsächlichsten Einwände Passioneis anzuführen, wird der folgende Abschnitt Gelegenheit geben.

III.

Den letzten Abschnitt des Prozesses muß man mit dem Jahre 1870 beginnen lassen, mit dem Vatikanischen Konzil und dem Entstehen des Ultrakatholizismus. Denn der Wortführer der neuen Gegner ist Döllinger. Nach der inhaltlichen Seite zeigt der Kampf das gleiche Gesicht wie im 18. Jahrhundert. Die Anklagen Passioneis werden von neuem hervorgeholt. Ein Unterschied ist bloß nach der formellen Seite zu beobachten. Die wissenschaftlichen Methoden der neuzeitlichen Geschichtsforschung werden in den Dienst des Kampfes gestellt und dieser wird nicht mehr offiziell innerhalb der Ritenkongregation geführt, sondern inoffiziell, mit mehr oder weniger Sachlichkeit, als eine literarische Fehde vor dem großen Publikum. Doch sind einige Vorstadien kurz zu erwähnen.

Die Gesellschaft Jesu war erst vierzehn Jahre wiederhergestellt, als sie sich im Jahre 1827 um Wiederaufnahme des Verfahrens bemühte. Leo XII. gestattete sie, und bis zum folgenden Jahr war ein neues einleitendes Schriftstück fertiggestellt, das durch Wiedergabe von Akten aus der Zeit Benedikts XIV. die Verbindung mit dem inzwischen fast achtzig Jahre zurückliegenden Abschnitt herstellte. Für den 31. März 1829 wurde die Generalkongregation anberaumt; aber sechs Wochen früher starb der Papst und um dieselbe Zeit der Jesuitengeneral Fortis, und alles blieb wieder beim Alten.

Zweimal trat man an Pius IX. und einmal an Leo XIII. mit der gleichen Bitte heran wie an Leo XII.; sie wurde aus unbekannten, vermutlich jedoch kirchenpolitischen Gründen nicht gewährt. Immerhin bereitete sich unter Leo XIII. die glückliche Wendung vor, die erst unter Benedikt XV. zur Wirklichkeit wurde. Im Jahre 1896 veröffentlichte nämlich die französische Zeitschrift „Études“ die früher erwähnte Korrespondenz Benedikts XIV. mit Tencin. Damit war unzweifelhaft erwiesen, daß dieser Papst sich nicht etwa durch sachliche Gründe im Gutachten Passioneis hatte bestimmen lassen, Bellarmin nicht seligzusprechen, sondern daß bloß politische Befürchtungen der Anlaß waren.

Daß diese Erkenntnis sich auch praktisch auswirkte, dazu mußte ein anscheinend ganz zufälliges Ereignis den Anstoß geben. Ein römischer Prälat hatte in einem an Benedikt XV. gerichteten Schriftstück ganz nebenbei die Meinung ausgedrückt, Bellarmins Prozeß habe keinen Erfolg gehabt, weil die Jesuitentheologen keine treuen Anhänger des hl. Thomas seien. Der Papst verlangte Aufschluß, welches der wahre Grund sei, und man konnte ihm die Korrespondenz Benedikts XIV. mit Tencin vorweisen¹. Auf Wunsch des Papstes veröffentlichte die italienische „Civiltà Cattolica“ eine Artikelreihe über die Beziehung Passioneis zu dem Prozeß². Der Advokat Msgr. Salotti ver-

¹ Paul Dudon S. J., Pourquoi la cause de Bellarmin est-elle restée trois cents ans pendante devant la Congrégation des Rites? in: Recherches de science religieuse 12 (1921), 145 bis 167.

² Siehe Anmerkung S. 338.

faßte eine Schrift, die den nun einzuschlagenden Weg zeigen sollte, der Promotor Mariani eine andere über den Stand des Prozesses¹; das Gutachten des Kardinals Cavalchini nebst Bellarmins Selbstbiographie und der Meinungsäußerung Passioneis wurde neu gedruckt, und P. Paul Dudo S. J. schickte ihm ein ausführliches historisch-kanonistisches Promemoria — es ist die Hauptquelle für diesen Aufsatz — voraus². Daraufhin bestimmte Benedikt XV., man solle eine neue Generalkongregation abhalten. Sie fand am 15. November 1921 statt, und alle Teilnehmer gaben ihre Stimme zu Gunsten Bellarmins ab. So war endlich erreicht, was seit 250 Jahren nicht möglich gewesen war.

Diesem günstigen Fortgang gegenüber bleibt aber doch das anfangs erwähnte Charakteristikum dieser Periode zurecht bestehen. Döllinger hatte zusammen mit Reusch die Autobiographie Bellarmins veröffentlicht³ und dabei im wesentlichen die Angriffe Passioneis wieder vorgebracht. Bei dem Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit, die gerade im Anschluß an den Text Bellarmins auf dem Vatikanischen Konzil definiert worden war, bei dem erbitterten Gegner der Gesellschaft Jesu, der er alles Unheil der letzten Jahrhunderte zuschrieb, ist das nicht zu verwundern. Aber er machte Schule. Bis zu den letzten Jahren wurden Schriften verfaßt, die sich in seinem Sinn gegen Bellarmin wandten und den Aufschub des Prozesses bezweckten. Von den Schriftstellern, die in Frankreich, der Schweiz, in Deutschland nach dieser Richtung tätig waren, genügt es den unter dem Pseudonym Recalde schreibenden zu nennen, der seine Pamphlete bis unmittelbar vor der Seligsprechung in den Ordenshäusern und Seminarien Roms und in vielen andern Städten gratis verteilen ließ.

Wenn wir nun die Hauptanklagen gegen Bellarmins Tugend kurz wiedergeben, so müssen wir zunächst bemerken, daß sie sich fast von Anfang an in den Prozeßakten finden. Der Unterschied ist nur der, daß sie anfangs rein sachlich vorgebracht und ebenso beantwortet werden, während später die Anklage immer persönlicher, leidenschaftlicher und damit zugleich breiter wird. Ein näheres Eingehen verdienen nur die Einwände, Bellarmin habe nach dem Kardinalat und dem Papsttum gestrebt, er habe in seiner Autobiographie voll Eitelkeit sich selbst gelobt, habe in die Vorrede zur Vulgataausgabe Klemens' VIII. einen unwahren Satz eingeschoben und sei den Verwandten gegenüber in den Fehler des Nepotismus verfallen⁴.

Kardinal Bellarmin hatte allerdings Aussicht, nach Klemens' VIII. und Leo XI. Tode die Tiara zu erlangen. Aber sein Wunsch und Gebet war nur, davor bewahrt zu bleiben. — Seine Freunde, wie Baronius u. a. hatten sich

¹ Relatio R. P. Promotoris generalis fidei super statu causae, Rom 1919; Mons. Carlo Salotti, Per la causa di beatificazione del Ven. Roberto Bellarmino. Appunti documentati, Rom 1918.

² Romana beatificationis seu canonizationis Ven. Roberti Card. Bellarmini e Soc. Iesu Eminent. Cardinali Aidano Gasquet Relatore Dilucidationes et Argumenta, Roma 1920.

³ Ignaz v. Döllinger und Heinr. Reusch, Die Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin mit geschichtlichen Erklärungen, Bonn 1887.

⁴ Wer eine eingehendere Widerlegung der Einwände wünscht, als sie hier geboten erscheint, sei auf die gedruckt vorliegenden Prozeßakten von 1712, 1753 und 1920 verwiesen, sowie auf Pietro Tacchi Venturi S. J., Il beato Roberto Bellarmino. Esame delle nuove accuse contro la sua santità, Rom 1923, und auf den früher in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz des Verfassers (Bd. 105 [1923], S. 193 ff.).

eifrig bemüht, daß ihm der Purpur zuteil werde; er selbst rührte keinen Finger und drückte in seinen Briefen häufig seine Abneigung dagegen aus. Wenn einige Stellen seiner Briefe unklar bleiben, so darf man sie nicht von vornherein zu seinen Ungunsten auslegen, sondern muß sie nach eindeutigen Stellen und dem Urteil derer, die ihn kannten, erklären.

Die Selbstbiographie hat Bellarmin in hohem Alter auf Wunsch zweier Ordensbrüder und nicht zum Zweck der Veröffentlichung geschrieben. Manche Dinge erwähnt er darin wohl zu seinem Lob. Aber es sind harmlose Kleinigkeiten, häufig Anekdoten seiner Jugend, die mehr zur Erheiterung dienen und sein kindliches Gemüt offenbaren. Wo es sich um ernstere Dinge handelt, ist er kurz oder bringt sie vor, um geschichtliche Irrtümer zu verhindern. Benedikt XIV. hat sich so zu dieser Schwierigkeit geäußert: „Man muß den Anlaß und die Art und Weise dieses Lobes beachten und darf nicht vergessen, daß er sehr viel weniger von sich geschrieben hat, als er hätte schreiben können.“ Da zudem sichere Beweise für seine Demut vorliegen, wird ein unparteiisches Urteil auch hier das etwa Zweifelhafte nach dem Sichern auslegen und nicht umgekehrt.

Die Bibelausgabe Sixtus' V. mußte bekanntlich wegen ihrer Unvollkommenheit zurückgezogen und von Klemens VIII. durch eine neue ersetzt werden. Bellarmin erhielt den Auftrag, die Vorrede zu dieser zu schreiben. Es heißt nun in ihr, schon Sixtus V. habe wegen der nicht wenigen Druckfehler einen Neudruck geplant. Das stimme, so wendet man ein, nicht mit den Tatsachen zusammen, da Sixtus durchaus nicht an einen Neudruck gedacht habe; noch weniger mit den Worten Bellarmins selbst in seiner Autobiographie, worin er die durch Sixtus hineingebrachten Fehler tadelt und für die Vorrede die Wendung vorschlägt, in der ersten Ausgabe hätten sich Fehler vonseiten der Drucker oder anderer eingeschlichen. Dieser Vorschlag war sicher ein Werk der Klugheit und der Ehrfurcht gegen den Verstorbenen, dessen Werk andere schon öffentlich verboten wissen wollten. Daß aber Bellarmin in der Vorrede eine Lüge gesagt habe, kann nicht bewiesen werden. Ob Sixtus wirklich nicht an eine Neuansgabe gedacht hat, steht wenigstens nicht fest; ob die Einschränkung auf Druckfehler auf Bellarmin zurückgeht, der noch nicht Kardinal und ausschlaggebendes Mitglied in der Angelegenheit war, ebensowenig. Nach der im übrigen sicher feststehenden seltenen Wahrheitsliebe, in der er eine Lüge kaum für möglich hielt, dürfen wir diesen in sich zweifelhaften Fall nur zu Gunsten Bellarmins auslegen.

Man wirft schließlich Bellarmin Nepotismus vor. Das ist allerdings die seltsamste Anklage, die ihn treffen konnte. Denn man findet überall in seinem Leben eine ungewöhnliche Zurückhaltung den Verwandten gegenüber. Er selbst kann sich das Zeugnis geben, einen fast ständigen Kampf gegen sie geführt zu haben. Die Verwandten waren in so schlechten Verhältnissen, daß sie nicht standesgemäß leben konnten. Immer wieder wenden sie sich an Bellarmin um Hilfe. Das Notwendige erhalten sie, was darüber hinausgeht, wird stets von neuem abgeschlagen. So kann der Kardinal sich gegen Schluß seines Leben sagen, er habe seinen Verwandten und andern Armen soviel mitgegeben, als er konnte, nicht daß sie reich würden, sondern daß sie nicht Not litten. Dazu vergessen die Ankläger, daß Bellarmin einen bedeuten-

den Teil dieser Pensionen an Verwandte abgab, die Kleriker waren, wo also die Weitergabe von kirchlichen Einkünften überhaupt keine Schwierigkeiten machte¹.

Die letzten Jahre des Prozesses haben all diese Kleinliche Kritik zunichte gemacht. Einen Monat nach der Generalkongregation, am 22. Dezember 1921, wurde das Dekret über die heroischen Tugenden Bellarmins im öffentlichen Konsistorium verlesen. Es fällt über alle diese Anklagen und Verdächtigungen ein offenes und deutliches Urteil: „Da die Gegner wohl wissen, daß nach einem soliden und durchschlagenden Tatsachenbeweis zur Lösung der Einwände übergehen dasselbe bedeutet, wie sie als völlig hinfällig anerkennen müssen, nehmen sie zu einem hinterlistigen Verfahren ihre Zuflucht und scheuen sich nicht, unter Verkehrung der gewohnten Ordnung die Einwände zum Lehrsatz und den Lehrsatz zum Einwand zu machen.“ Sowohl die alten wie die neuen Feinde Bellarmins sind damit ausdrücklich getroffen².

Auch jetzt war der Weg für die Seligsprechung noch nicht völlig geebnet. Was menschliches Zeugnis lehrte, sollte noch durch Gott bestätigt werden, durch Wunder. Schon in den frühesten Prozeßakten waren deren eine große Zahl angeführt. Man wählte aus ihnen drei aus, die genügend klar beschrieben waren, um den Anforderungen der heutigen Wissenschaft zu entsprechen. Zwei davon wurden von den Ärzten, dann von den Konsultoren und Kardinalen der Ritenkongregation als Wunder anerkannt. Beide hat Bellarmin in Rom gewirkt. Das erste ist die Heilung eines kaum zweijährigen Kindes, das durch den Sturz von einer hohen Treppe sich eine schwere Gehirnerschütterung zugezogen hatte, das zweite die plötzliche Genesung einer Frau von einem hartnäckigen inneren Leiden. Das Dekret über die Wunder wurde am 15. April 1923 veröffentlicht. Neun Tage später fand nochmals eine Versammlung statt, in der beraten wurde, ob man jetzt mit voller Sicherheit zur Seligsprechung schreiten könne. Nachdem auch diese Frage bejaht und das Ergebnis bekannt gegeben worden war, wurde Bellarmin am 13. Mai feierlich unter die Zahl der Seligen aufgenommen, und am Abend verehrte der Heilige Vater sein Bild in der Peterskirche, wo es im Glanz zahlreicher Lichter hinter der Konfessio erstrahlte.

Solange der Seligsprechungsprozeß sich hingezogen hatte, so kurz sollte die Frist währen bis zur Heiligsprechung. Nach kirchlichem Recht mußten nur noch zwei neue Wunder des Seligen erwiesen werden. Der Prozeß wurde schon bald wieder aufgenommen und den Ärzten und Konsultoren einige wunderbare Heilungen zur Untersuchung vorgelegt. Nach den beiden vorbereitenden Versammlungen der Ritenkongregation am 30. Oktober 1928 und am 28. Januar 1930 fand am 28. April die Generalkongregation unter dem Vorsitz des Heiligen Vaters statt. Sie approbierte die beiden folgenden Wunder: am 25. Juni 1924 wurde Albin Benz in Kalocsa (Ungarn) von einer durch ärztliche Kunst nicht heilbaren Lungenverletzung; in der Nacht vom 11. zum 12. August 1925 Raymund Agrads in Barcelona plötzlich und vollkommen von einer akuten weit fortgeschrittenen Bauchfellentzündung geheilt.

¹ Pietro Tacchi Venturi S. J., Il beato Roberto Bellarmino. Siehe Anm. 4 S. 340.

² Acta Apostolicae Sedis XIII (1921) 24/25.

Schon eine Woche später, am 4. Mai, wurde das entsprechende Dekret im öffentlichen Konsistorium verlesen, und nach einer weiteren Woche sprach der Papst nach Befragung der Kardinäle seine Meinung dahin aus, daß der Heiligsprechung nun nichts mehr im Wege stehe. Für diese große Feier im Petersdom wurde das Fest der Apostelfürsten in Aussicht genommen. Gleichzeitig sollte auf diese Weise das verlängerte Jubiläumsjahr aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums Pius' XI. einen würdigen Abschluß erhalten. Eine ganz außergewöhnliche Feierlichkeit gewinnt der Tag noch dadurch, daß zugleich mit dem seligen Bellarmin noch ein Seliger aus dem Franziskanerorden, Theophilus da Corte und die acht kanadischen Märtyrer aus der Gesellschaft Jesu, die unter den Messern und Pfeilen der Irokesen ihr Leben ließen, unter die Zahl der Heiligen eingereiht werden. Gerade die gemeinsame Feier mit verkündeten Söhnen des hl. Franz von Assisi gereicht der Gesellschaft Jesu zu besonderer Freude. Knüpfen doch so manche Bande sie an seine großen und heiligen Orden. Der selige Bellarmin wurde am Todestag des hl. Franz von Assisi geboren und am Stigmatafest desselben Heiligen, dessen Ausdehnung auf die ganze Kirche er als Mitglied der Ritenkongregation eifrig und erfolgreich betrieben hatte, ist er gestorben.

Wir stehen am 29. Juni dem Abschluß eines kirchenrechtlichen Verfahrens gegenüber, das sich über mehr als dreihundert Jahre ausgedehnt hat. Wenn wir uns über diese Tatsache noch etwa Gedanken machen wollen, so lenken sich diese von selbst im Anschluß an unser Thema auf die Begriffe: Religiöser Heroismus, seine Äußerung, seine Anerkennung.

Die Heiligkeit ist ihrem Wesen nach im Innern. Sie besteht in der Glut der Liebe. Wie deren Flammen hervorbreachen und auch andern Menschen sichtbar werden, ist sehr verschieden. Hier spornen sie zu außergewöhnlichen Kämpfen gegen die wild aufbrausende niedere Natur; dort, wo diese ruhiger ist und auch das äußere Leben ruhiger verläuft, bringen sie ein ganz in Gott versenktes Gebetsleben voll wunderbarer Beschauung hervor; anderstho lassen sie den Körper zu einem Sühnopfer werden für eigene oder fremde Sünden; wieder anderstho treiben sie zu nie rastendem Apostolat. Manchmal läßt Gott selbst die Tugend deutlicher zu Tage treten, wenn er außergewöhnliche Leiden oder Arbeiten schickt, wenn er die Charismen der Krankenheilung, der Herzensschau, der Entrückung mitteilt; aber in vielen andern Fällen ist ein solches Wirken der Vorsehung nirgends zu spüren. Bellarmin besaß schon von Natur ein ziemlich ausgeglichenes Innere, und stark in die Sinne Fallendes hat sein geistliches Leben nicht aufzuweisen. Und doch wußte jeder zu seinen Lebzeiten und nach seinem Tode: er war ein Heiliger, ein Mann Gottes! Verbergen konnte sich auch bei ihm die Glut der Liebe nicht!

Gerade die verschiedene Äußerung der Heiligkeit ist ein Grund, daß auch ihre Anerkennung verschieden ist. Man beurteilt den Mitmenschen nach dem Ideal, das man sich selbst gebildet hat. Wer nun einmal meint, strenge Buße, Beschauung, Wunder gehörten wesentlich zur Heiligkeit, wird auch andere so beurteilen, wenngleich er selbst ein Heiliger ist wie Kardinal Barbarigo. Ein Hyperkritiker und Rigorist wie Azzolini hat für frohen Scherz, kindliche

Offenheit, echte Menschlichkeit im Verkehr wenig Verständnis. Wer fanatischer Parteigänger der Jansenisten ist wie Passionei, der kann bei einem Bellarmin gar keine heroische Tugend sehen. Wird aber, wie von den Gallikanern, überhaupt nicht nach der Tugend gefragt, sondern nur nach einer bestimmten kirchenrechtlichen Auffassung, die in der Kanonisation zu siegen oder zu unterliegen scheint, dann scheidet unsere Frage ganz aus.

Eine Richterin behält im Sturm der Leidenschaften den ruhigen, sichern Blick: die heilige Kirche. Und sie übereilt nicht. Sie weiß, daß der Selige im Himmel der Kanonisation nicht bedarf zu seinem Glück, sondern daß wir auf Erden ihrer bedürfen, um einen neuen Stern zu haben, der uns am Firmament unseres Glaubens leuchtet. Auch ihre menschlichen Organe können sich täuschen, solange sie ihrem eigenen Urteil überlassen sind. Aber der Geist Gottes, der sie leitet, irrt nicht. Wenn er die Stunde für gekommen erkennt, spricht er durch den Mund des Stellvertreters Christi sein unfehlbares Wort, das die Einfältigen schon auf den Straßen Roms gerufen haben, das aber viele Weise nicht verstehen wollten:

Ecco, il Santo!

Seht, er ist ein Heiliger!

Emerich Natis v. Freng S. J.